

Stellvertreter vollzieht für den Advocatenverein, nicht minder für die Advocatenkammer, die von dem erstern sowie von der letztern ausgehenden Schriften und Urkunden und zwar, soweit dies nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder nach der Geschäftsordnung nöthig, unter Beidruckung des Amtssiegels des Advocatenvereins. Eide in Rechtsstreitigkeiten sind für den Advocatenverein von dem Vorstande und von noch einem Mitgliede der Advocatenkammer zu leisten, welches die Gegenpartei zu benennen hat. Ist der Vorstand behindert, so hat der Stellvertreter den Eid zu leisten.

Darüber findet sich im Berichte folgende kurze Bemerkung:

Zu §. 43.

Wegen des im letzten Satze gebrauchten Wortes „behindert“ wird auf die künftige Proceßgesetzgebung verwiesen, in welcher nach Mittheilung der Herren königlichen Commissare dieser Ausdruck gebraucht und näher erläutert werden soll, was als gesetzliche Behinderung zu betrachten sei. Bis dahin soll es bei den jetzt geltenden Bestimmungen bewenden.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand darüber zu sprechen, die Deputation schlägt uns vor, den §. 43 anzunehmen. Nimmt die Kammer den §. 43 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 44.

Geschäfte des Advocatenvereins, an deren Erledigung alle Mitglieder desselben sich unmittelbar zu betheiligen berufen sind, werden in der Versammlung des Advocatenvereins zur Erledigung gebracht. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens der dritte Theil der stimmfähigen Mitglieder des Vereins (vergl. §. 40) gegenwärtig ist. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Sind die Stimmen gleich, so hat in Disciplinarstrafsachen die für den Angeschuldigten günstigere Meinung den Vorzug. Außerdem giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen (vergl. jedoch §. 32 bis 34) gilt ebenfalls absolute Stimmenmehrheit. Es ist aber, wenn sie bei der ersten Wahlhandlung nicht erlangt wird, bei der zweiten Wahlhandlung die relative Stimmenmehrheit entscheidend.

Der Bericht sagt:

Zu §. 44.

Die mehrseitig geäußerte Befürchtung, daß, wenn man in Betreff der beschlußfähigen Anzahl zu hohe Ansprüche mache, eine beschlußfähige Versammlung nicht leicht zu Stande kommen und dadurch die Wirksamkeit der Advocatenvereine sehr gefährdet sein werde, erscheint nicht grundlos, wenn man erwägt, daß eine namhafte Anzahl von Mitgliedern des Vereins, um sich zu betheiligen, eine wenn auch bei den jetzigen Verkehrsmitteln nicht eben schwierige Reise unternehmen muß, letzteres aber namentlich bei viel beschäftigten Advocaten schon ein recht lebhaftes Interesse an der Sache voraussetzt. Wollte man nun auch nicht so weit gehen, die jedesmal beschlußfähige Anzahl lediglich dem Zufalle, wie viele Mitglieder gerade zusammen kommen, zu überlassen, so glaubte man doch, den mehrfach geäußerten praktischen Bedenken in sofern nachgeben zu sollen, daß man

vorschlägt, in Zeile 4 statt „der dritte Theil“ zu setzen „der vierte Theil.“

Uebrigens erachtet man für zweckmäßig, das Citat „(vergl. §. 40),“ da es nicht erschöpfend und jedenfalls nicht nothwendig ist, in Wegfall zu bringen.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand zu diesem §. 44 Etwas zu bemerken? Die Deputation schlägt vor, unter §. 44 die Worte in Zeile 4: „der dritte Theil“, abzuändern in die Worte: „der vierte Theil“, und ferner die im Entwurfe ersichtliche Verweisung auf §. 40 in Wegfall zu bringen, mit diesen beiden Abänderungen aber §. 44 anzunehmen. Nimmt die Kammer in dieser Weise §. 44 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 45.

Mindestens acht Tage vor der Eröffnung der Versammlung eines Advocatenvereins ist sowohl dem Ministerium der Justiz als dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Versammlung gehalten werden soll, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Bezirksappellationsgericht, wie das Ministerium der Justiz kann der Versammlung einen Commissar beiwohnen lassen.

Zu §. 45, 46 und 47 hat die Deputation Etwas zu bemerken nicht gefunden, sondern empfiehlt die unveränderte Annahme dieser Paragraphen an.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer §. 45 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 46.

Zur Beschlußfähigkeit der Advocatenkammer ist in Disciplinarstrafsachen die Mitwirkung von sieben, in allen übrigen Angelegenheiten die Mitwirkung von mindestens fünf Abstimmenden nöthig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Stehen in Fällen, wo eine Abstimmung unter sechs Mitgliedern zulässig, gleiche Stimmen einander gegenüber, so giebt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit diesem §. 46 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 47.

Versammlungen des Advocatenvereins und der Advocatenkammer finden zu den durch die Geschäftsordnung bestimmten Zeiten Statt, außerdem aber auch noch, so oft es nöthig wird. Die Einladung zu diesen Versammlungen geschieht durch den Vorstand der Advocatenkammer, welcher auch in denselben den Vorsitz hat, und die Verhandlung leitet.

Der Secretär führt in den Versammlungen des Vereins wie in der Advocatenkammer das Protokoll, welchem, sofern es vom Vorstande nach vorgängiger Vorlesung in der Versammlung mit unterzeichnet worden ist, die Kraft einer öffentlichen Urkunde zukommt.

Uebrigens besorgt der Secretär unter Leitung des Vorstandes die nöthig werdenden schriftlichen Ausfertigungen.